



Dr. Florian Herrmann, MdL

Per E-Mail

[christian.zwanziger@gruene-fraktion-bayern.de](mailto:christian.zwanziger@gruene-fraktion-bayern.de)

Herrn Abgeordneten  
Christian Zwanziger, MdL  
Bayerischer Landtag

Ihre Nachricht vom 24.02.2021  
Ihr Zeichen

Unsere Nachricht vom  
Unser Zeichen KC 6-1471-63-1601-2

München, **10. MAI 2021**  
Durchwahl: 089 2165 - 0

## Hilfen für bayerisch-fränkische Brauereigaststätten

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr gemeinsames Schreiben vom 24. Februar, in dem Sie die aktuelle Situation der Brauereigaststätten ansprechen und bessere finanzielle Unterstützungen für diese befürworten.

Der Staatsregierung ist bewusst, wie stark Teile der Wirtschaft, insbesondere das Gastgewerbe, durch die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zu deren Bekämpfung betroffen sind. Angesichts der weitreichenden Einschnitte hat der Bund umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt.

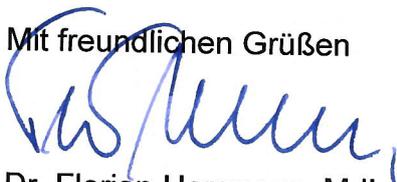
So stehen den Brauereien, wie allen von den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Selbständigen aller Wirtschaftsbereiche, die Überbrückungshilfen des Bundes zur Verfügung. Die Überbrückungshilfe III für die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 kann seit dem 10. Februar 2021 beantragt werden. Abschlagszahlungen bis maximal 50 Prozent der beantragten Fördersumme und 100.000 Euro pro

./.

Fördermonat werden seit 15. Februar 2021 an die betroffenen Betriebe ausbezahlt. Seit Mitte März läuft in Bayern auch die Bewilligung der Anträge durch die IHK für München und Oberbayern und damit auch die Auszahlung der kompletten Hilfen.

Bei den Corona-Wirtschaftshilfen, insbesondere bei der November- und Dezemberhilfe, konnten inzwischen deutliche Vereinfachungen und Verbesserungen beim Bund erreicht werden. Bisher war den Gaststätten, die von einer Brauerei selbst betrieben wurden, der Zugang zu den außerordentlichen Wirtschaftshilfen, also den November- und Dezemberhilfen, verwehrt. Jetzt sind auch Brauereigaststätten, unabhängig von den Umsätzen des restlichen Unternehmens, antragsberechtigt. Bei Unternehmen mit angeschlossenem Gaststättenbetrieb, wie Brauereien mit einer eigenen Gaststätte, kommt es also nicht mehr auf das Erreichen der 80 %-Schwelle für Mischbetriebe an, die in vielen Fällen ein Ausschlusskriterium für die außerordentlichen Wirtschaftshilfen war. Nun werden diese Gaststätten bei der Antragsberechtigung für die November- und Dezemberhilfe so behandelt, als handele es sich um ein eigenständiges Unternehmen. Darüber hinaus hat der Bund im Rahmen der Überbrückungshilfe III den Forderungen Bayerns entsprochen, dass auch die Hersteller von verderblicher Ware für die Gastronomie Wertabschreibungen in voller Höhe als förderfähige Fixkosten geltend machen können. Dies dürfte auch den Brauereien zu Gute kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Florian Herrmann, MdL  
Staatsminister